jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/9 89/13/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24;
EStG 1972 §4 Abs1;
EStG 1972 §4 Abs4;
EStG 1972 §5;
GewStG §1 Abs1;
GewStG §1 Abs6;

Rechtssatz

Nach Beendigung einer gewerblichen Tätigkeit eintretende Betriebsvorfälle, zB unvorhergesehene Gewährleistungsansprüche oder Uneinbringlichwerden von Forderungen können bei Bemessung der Gewerbesteuer keine Berücksichtigung finden, da gewerbesteuerliche Einkünfte das Bestehen eines Gewerbebetriebes voraussetzen. Auf das Fehlen dieser Voraussetzung ist es auch zurückzuführen, daß Gewinne, die im Zuge einer Betriebsbeendigung entstehen, zwar der Einkommensteuer, nicht aber der Gewerbesteuer unterliegen. Ein Argument für die Rückstellungsfähigkeit nachträglich anfallender Betriebsausgaben (im gegenständlichen Fall Beratungskosten infolge einer nach Betriebsbeendigung verfügten abgabenbehördlichen Prüfung) läßt sich daraus nicht gewinnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989130048.X04

Im RIS seit

09.12.1992

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at